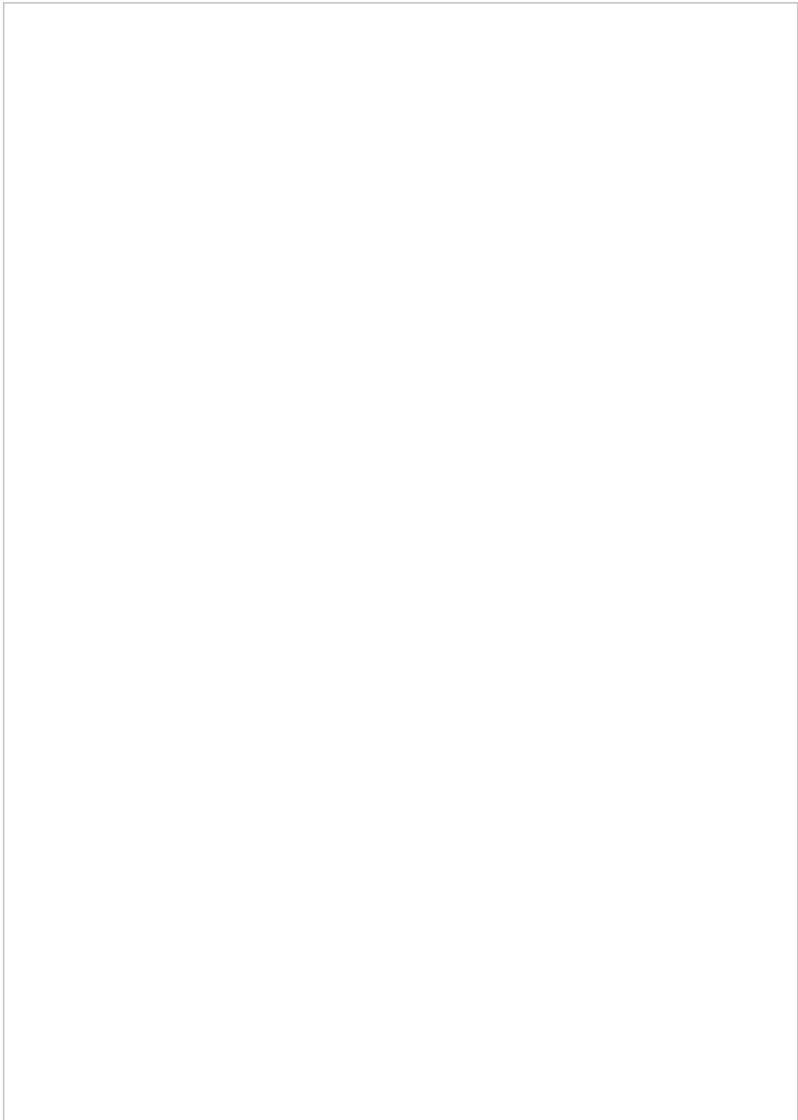


**Lerchenberger
Carnaval Club 1972 e.V.
„Die Euleköpp“**



**Mitgliedsbuch
und
Satzung**

Ihre Mitgliedsdaten

A large, empty rectangular box with a thin grey border, occupying the central portion of the page. It is intended for the user to enter their membership data.

Satzung
Lerchenberger Carneval Club 1972 e.V.
„Die Euleköpp“

§ 1 Name, Sitz und Zweck

a) Der Verein führt den Namen "Lerchenberger Carneval Club 1972 e.V. "Die Euleköpp"

b) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz-Lerchenberg er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

c) Der Verein will die „Määnzer Fassenacht" hegen und pflegen und die alten Sitten und Gebräuche auf traditionsgebundene Weise schützen, um sie der Nachwelt zu erhalten.

Der Vereinszweck ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Teilnahme an karnevalistischen Umzügen
- Gestaltung und Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen
- Förderung des Jugendkarnevals

In Verfolgung dieser Ziele ist der Verein politisch, wirtschaftlich und konfessionell unabhängig und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§ 1 a

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Jugend, Ehrenmitgliedern und Aktiven.

Aktives Mitglied sind solche Mitglieder, die sich aktiv als Redner, Helfer, Vorstands-oder Komiteemitglied am Clubleben beteiligen.

Förderndes Mitglied ist, wer durch seine Mitgliedschaft die Ziele des LCC unterstützt.

Jugendmitglieder sind alle Personen unter 18 Jahren

Zum Ehrenmitglied können durch den Gesamtvorstand mit mindestens 3/4 Mehrheit solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den LCC erworben haben. Sie sind beitragsfrei.

Außerdem ernennt er aktive Mitglieder, die sich besondere Verdienste im aktiven Mitwirken im Club erworben haben zu Ehren..... (z.B. Ehrenpräsident, Ehrensitzungspräsident).

Diese sind auf Lebenszeit Aktive des LCC.

Die Ehrenpräsidenten sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt und nehmen daran beratend teil.

Aktiver des LCC ist, wer sich seit Jahren an den Sitzungen und Veranstaltungen des LCC aktiv beteiligt und vom Vorstand zum Aktiven ernannt wird. Er ist beitragsfrei, nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

Die aktiven und fördernden Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und in Ämter des Vereins wählbar.

b) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

c) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

d) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 4 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung des LCC jeweils festgelegt, er ist am Jahresanfang fällig.

Die Änderung des Beitragssatzes erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die in der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld und kann gerichtlich eingeklagt werden.

Eine Rückerstattung von gezahlten Beiträgen erfolgt nicht.

§ 5 Verwendung der Beiträge und sonstigen Einnahmen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen die für die Mitarbeit im Club entstanden sind werden erstattet.

Die Beiträge und alle sonstigen Einnahmen gleich welcher Art, dürfen nur im Interesse des Vereins Verwendung finden.

Der Verein bildet Rücklage für Verpflichtungen aus Rosenmontagszügen, Veranstaltungen, Sitzungen und Clubheim.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Satzungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- b) jedes Mitglied erhält nach erfolgter Zahlung des ersten Jahresbeitrages ein Mitgliedsbuch.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss

b) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich, es sei denn, dass zwingende Gründe vorliegen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie muss unter Beifügung des Mitgliedsbuches erfolgen. Bei Minderjährigen ist eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

c) Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Satzungen oder Beschlüsse verstößt oder sich in sonstiger Weise der Mitgliedschaft unwürdig erweist oder den Beitrag trotz wiederholter Mahnungen nicht zahlt, kann vom Gesamtvorstand auf Antrag ausgeschlossen werden.

Es wird über den Ausschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit entschieden.

Dem Ausgeschlossenen steht Einspruch an das Ehrengericht zu. Der Einspruch gegen den Ausschluss muss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses dem Geschäftsführenden Vorstand zugeleitet werden.

d) Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein.

§ 8 Leitung des Vereins

a) Der Verein wird durch den Gesamtvorstand geleitet.

b) Der Gesamtvorstand besteht aus:
1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem erweiterten Vorstand

zu 1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Präsidenten (1. Vorsitzender)
den zwei Vizepräsidenten (2. Vorsitzender)
dem 1. Schriftführer und
dem 1. Schatzmeister

Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

zu 2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem 2. Schriftführer
dem 2. Schatzmeister
dem Sitzungspräsidenten
dem Pressechef
dem Ökonom und
den zuständigen drei Mitgliedern des Organisationsausschusses.

Ämter des Vorstandes können in Personalunion übernommen werden.

§ 9

a) Der geschäftsführende Vorstand wird, mit Ausnahme des Präsidenten, der auf drei Jahre gewählt wird, von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und kann, ebenso wie der Präsident jederzeit wieder gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode, bis zur Neuwahl oder seiner Wiederwahl im Amt.

b) Der erweiterte Vorstand wird alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung neu gewählt.

c) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.

d) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, ist dieser nicht anwesend, so gilt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vizepräsidenten als Entscheidungsgrundlage.

§ 10

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Kassenbericht muss von den zwei Kassenprüfern, die jährlich von der Mitgliederversammlung zu bestellen sind, auf seine Richtigkeit geprüft und unterschrieben sein.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

a) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt in Unterstützung des Präsidenten:

1. die Leitung und Verantwortung der Geschäfte
2. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
3. die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
4. die Überwachung und Ausführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes.

1. die Leitung und Verantwortung der Geschäfte
2. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
3. die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
4. die Überwachung und Ausführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes.

b) Der Präsident wird im Verhinderungsfalle von einem der beiden Vizepräsidenten als Sitzungs- und Versammlungsleiter vertreten.

c) Der 1. und 2. Schriftführer übernehmen die schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht Kassenangelegenheiten sind.

Der Protokollführer ist verantwortlich für die Sitzungsberichte des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Außer der Protokollierung hat er die Anwesenheitsliste zu führen.

Sämtliche Protokolle sind von dem Präsidenten oder seines jeweiligen Vertreters gegenzuzeichnen.

d) Der 1. Schatzmeister und in seiner Vertretung der 2. Schatzmeister hat die gesamte Kassenverwaltung zu leiten. Ihre Unterschriften, soweit sie nicht nur innervereinlicher Bedeutung sind, bedürfen der Gegenzeichnung durch ein Vorstandsmitglied.

Die Festlegung der Zeichnungsberechtigung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

e) Das gesamte Inventar des Vereins ist buchmäßig und ordnungsgemäß zu erfassen und zu verwalten. Mit dieser Aufgabe ist der Ökonom betraut. Sein Bericht ist dem allgemeinen Jahresbericht (§10) beizufügen.

f) Die ständigen Mitglieder des Organisationsausschusses sind für die technische Durchführung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Veranstaltungen des Vereins verantwortlich. Sie können zu ihrer Unterstützung einzelne Ausschüsse aus Mitgliedern des Vereins bilden.

g) Dem Pressechef obliegt die Publicity und Werbung des Vereins. Er kann vom Gesamtvorstand weisungsgebunden werden.

h) Dem Sitzungspräsidenten obliegt die gesellschaftliche Leitung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Veranstaltungen. Er ist insbesondere der Vorsitzende des 11er Rates.

§ 12 Mitgliederversammlung

a) Bis spätestens Oktober jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, zu welcher der Präsident oder sein Stellvertreter alle Mitglieder einzuladen hat. Die Einberufung hat drei Wochen vorher zu erfolgen. Sie hat schriftlich zu erfolgen (unter Bekanntgabe der Tagesordnung).

b) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt. Eine Vertretung ist nicht möglich.

c) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung anstehenden Punkte beschlussfähig. Beratung und Beschlussfähigkeit über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Der Dringlichkeitsantrag hat Erfolg, wenn mindestens eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihm zustimmt.

d) Eine Satzungsänderung ist nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder möglich, sie ist in der Einladung anzukündigen.

e) Auf Verlangen von 10% der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierbei muss der Antrag mit Nennung des Grundes schriftlich vorgelegt werden.

f) Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zur Jahreshauptversammlung zu stellen. Diese Anträge

sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich zu stellen und zu begründen.
Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

§ 13 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
2. Allgemeiner Jahresbericht
3. Bericht des 1. Schatzmeisters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des 1. Schatzmeisters
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahlen
8. Beitragfestsetzung § 4
9. Anträge
10. Verschiedenes

§ 14 Wahlen

a) Wahlen allgemein

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre, die nach § 3 das Stimmrecht haben und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Vor Beginn der Jahreshauptversammlung muss das Wahlrecht der Anwesenden festgestellt werden.

Aus dem Kreise der Mitglieder wird ein Wahlleiter für die Wahlhandlung gewählt, dem zwei Beisitzer beigegeben sind.

Ein Wahlleiter wird nicht gewählt, wenn die Wahl des Präsidenten in der Jahreshauptversammlung nicht ansteht. Das Protokoll über die Wahlhandlung ist von dem Vorsitzenden (Präsidenten oder Wahlleiter) und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Wahlen erfolgen in offener oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern in geheimer Abstimmung.

In Abwesenheit kann nur ein Mitglied gewählt werden, wenn von ihm

eine Entschuldigung für sein Fernbleiben vom Gesamtvorstand angenommen ist. Sie muss eine schriftliche Erklärung enthalten, aus der hervorgeht, dass das Mitglied eine evtl. Wahl annimmt.

Wiederwahl ist zulässig.

b) Wahl des Präsidenten

Der Wahlleiter lässt von der Jahreshauptversammlung den Präsidenten wählen.

Der Präsident übernimmt die Leitung der weiteren Versammlung.

c) Bei allen Wahlen und Abstimmungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich bei dieser Abstimmung ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

d) Scheidet ein Mitglied, das in ein Ehrenamt gewählt wurde, innerhalb seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Gesamtvorstand einen Stellvertreter.

e) Jeder Gewählte kann durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Die Amtsenthebung hat sofort bindende Wirkung. Gleichzeitig mit der Amtsenthebung ist durch die Versammlung ein kommissarischer Nachfolger oder gegebenenfalls ein Stellvertreter zu wählen. Diese Wahl entfällt, wenn ein solcher Vertreter bereits vorhanden ist.

Dem seines Amtes enthobenen Mitglied steht ein Einspruch beim Ehrengericht zu. Dieser hat innerhalb eines Monats nach Kenntnis durch den Betroffenen zu erfolgen. Das Ehrengericht kann auf Vorlage des Einspruches zur nächsten Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 15 Ehrengericht

a) Bei Streitigkeiten, die durch den Vorstand nicht geregelt werden können, Verstöße gegen das Ansehen des Vereins oder in Ehrensachen, kann eine Entscheidung des Ehrengerichts angerufen werden, um Meinungsverschiedenheiten auf gütlichem Wege zu schlichten oder in Zweifelsfällen eine Entscheidung herbeizuführen.

b) Das Ehrengericht besteht aus drei ständigen Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt werden. Den Vorsitz führt das dem Lebensalter nach, älteste Mitglied des Ehrengerichtes.

c) Das Ehrengericht kann in seinem Urteil, soweit dies nicht gesondert geregelt ist, auf Aufhebung der Mitgliedrechte für ein halbes Jahr, auf Rat zum Austritt oder zum Ausschluss erkennen.

d) Gegen das Urteil des Ehrengerichtes findet, unbeschadet des Rechtsweges bei dem ordentlichen Gericht, keine Berufung mehr statt.

§ 16 Der 11er Rat (Komitee)

a) Den Vorsitz des 11er Rates führt der Sitzungspräsident (§11)

b) Mitglied des 11er Rates kann jedes Mitglied des Vereins werden.

c) Die Wahl zum Mitglied des 11er Rates erfolgt in der Gesamtvorstandssitzung. Der Vorstand benennt aus seinen Reihen einen Komiteebeauftragten und dessen Stellvertreter. Diese halten die Verbindung zu den Komiteemitgliedern aufrecht und fördern die Komiteegemeinschaft.

§ 17 Auflösung des Vereins

a) Der Verein kann aufgelöst werden

1. wenn die Mitgliederzahl unter 3 Personen abgesunken ist
2. wenn es wirtschaftliche Gründe erforderlich machen.
3. wenn es eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Gesamtmitglieder beschließt.

In den Fällen 2 und 3 geschieht dies auf einer besonderen Mitgliederversammlung.

b) Im Falle der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu ernennen, die den Verein auflösen.

c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Mainzer Fastnachtmuseum e.V. der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Erhaltung der fastnachtlichen Brauchtumpflege zu verwenden hat.

§ 18 Verwendung der Gewinne

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand wird befugt zur Bildung freier Rücklagen bis zu max. 10v. H. der für steuerbegünstigte Zwecke zu verwendenden Einnahmen (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO) eines Jahres nach den Grundsätzen kaufmännischer Vorsicht.

§ 19 Haftpflicht

Der Verein ist durch Beschluss des Gesamtvorstandes Mitglied einer Haftpflichtversicherung.

Der Verein haftet nicht für die bei Versammlungen oder sonstigen Veranstaltungen eingetreten Unfälle oder Diebstähle.

§ 20 Gültigkeit der Satzung

a) Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28. Juni 2013 beschlossen und tritt mit Eintragung im VR in Kraft.

b) Vorhergehende Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Lerchenberger Carneval Club 1972 e.V.
"Die Euleköpp"

Mainz-Lerchenberg, den 28. Juni 2013



Karl-Heinz Stengel
Präsident

Die vorstehende Satzung wurde vom Amtsgericht Mainz im Vereinsregister 1484 am 09.01.2014 eingetragen

Lerchenberger Carneval Club 1972 e.V.
„Die Euleköpp“
Hebbelstraße 2 - 55127 Mainz-Lerchenberg
Postanschrift
Postfach 310111 - 55062 Mainz
Telefon 06131 72121 - Telefax 06131 7207945
Email: info@eulekoepp.de